

EU-KONFORMITÄT SERKLÄRUNG

Nr. PPWR-2026-S09 · gemäß Art. 39 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

A. ANGABEN ZUR ERKLÄRUNG UND ZUR VERPACKUNG

A.1 · Eindeutige Kennung

Diese Erklärung Nr. **PPWR-2026-S09** gilt für die Produktserie „**PP-Packband Premium Silent · Acrylat-Kleber, leise abrollend (Serie PPAC)**“. Erfasst sind alle Artikelnummern mit dem Präfix „**PPAC**“, die der Spezifikation in A.2 entsprechen. Die Artikelzuordnung ist im Warenwirtschaftssystem hinterlegt; die Charge ergibt sich aus Rollenetikett bzw. Lieferschein.

A.2 · Verpackung und Spezifikation

- Selbstklebendes Packband zum Verschließen von Kartonagen (Verpackungskomponente)
- Träger: PP-Folie (Polypropylen), 32 µm · Klebstoff: Acrylat, 20 g/m² · Gesamtstärke 52 µm
- Abrollverhalten: leise abrollend · Kern: Papierkern
- Ausführungen: unbedruckt oder bedruckt mit kundenindividuellen Druckbildern · Farben Weiß, Braun, Transparent
- Rollenmaße (Breite, Lauflänge, Kerndurchmesser) gemäß Artikelangaben
- Nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt

A.3 · Erzeuger

Herberger & Terzija GbR, Marke tapemonster®, Untere Waldstr. 16, DE-79194 Gundelfingen · hallo@tapemonster.de · +49 761 8879 4575. Die Erklärung erfolgt als Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR. Für kundenindividuell bedruckte Ausführungen gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b i. V. m. Art. 15 Abs. 12 gegenüber Auftraggebern, die Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG sind.

B. ERKLÄRUNG ZUR KONFORMITÄT

B.1 · Gegenstand der Erklärung

Das in A.1 und A.2 beschriebene PP-Packband Premium Silent.

B.2 · Erklärung

Der Erzeuger erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die vorstehend beschriebene Verpackung den Anforderungen der Art. 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 entspricht, soweit diese für das Inverkehrbringen anwendbar sind, einschließlich des Summengrenzwerts von 100 mg/kg für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom.

C. GRUNDLAGE DER BEWERTUNG

C.1 · Normen und Unterlagen

Zum Zeitpunkt der Ausstellung sind keine harmonisierten Normen (Art. 36) oder gemeinsamen Spezifikationen (Art. 37) veröffentlicht. Herangezogen wurden: Stoffkonformitätsbewertung vom 26.08.2026 (Schwermetalle, PFAS, REACH/SVHC, POP) · Schwermetall-Erklärung vom 18.06.2026 · PFAS- und POP-Erklärungen vom 19.05.2026.

C.2 · Technische Dokumentation

Modul A (interne Fertigungskontrolle) gemäß Anhang VII: Material und Aufbau, Stoffe und Beschränkungen nach Art. 5 – die PFAS-Beschränkung für Lebensmittelkontaktmaterial findet mangels Lebensmittelkontakts keine Anwendung – sowie die Produktnachweise. Aufbewahrung: fünf Jahre ab Inverkehrbringen (Art. 15 Abs. 3 Buchst. a).



D. NOTIFIZIERTE STELLE UND UNTERZEICHNUNG

D.1 · Notifizierte Stelle

Nicht zutreffend – eine Beteiligung ist für dieses Verfahren nicht vorgesehen.

D.2 · Unterzeichnet für und im Namen der Herberger & Terzija GbR

Gundelfingen, 16.10.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Terzija", written over a horizontal line.

Damian Terzija · Gesellschafter